

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Lieferanten („Verkäufer“) und der RSP GmbH und RSP Asia GmbH einschließlich der mit ihr im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („uns“, „wir“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der auf der Homepage der RSP GmbH (www.rsp-germany.com) aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (gleich welcher Art) des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, den Inhalt der AEB (schriftlich oder mündlich) abzuändern. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsführung erforderlich. Die schriftliche Bestätigung entfaltet nur dann Wirksamkeit, wenn die sich aus der jeweils aktuellen Handelsregistereintragung ergebenden Vertretungsberechtigten unterzeichnet haben. Der Verkäufer hat die Wirksamkeit der Vertretungsberechtigung zu prüfen.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch uns nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Qualitätsanforderungen, Compliance

- (1) Ein Angebot des Verkäufers ist für ihn ab Eingang bei uns verbindlich. Dieses Angebot kann jederzeit angenommen werden, auch wenn der Verkäufer eine Annahmefrist bestimmt hat. Der Verkäufer ist aufgefordert, unsere Bestellung unverzüglich zu prüfen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler)

und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Nur die von uns erteilten und vom Verkäufer innerhalb einer Frist von 2 Wochen rückbestätigten Bestellungen sind für uns verbindlich (§ 2 Abs. (1) Satz 1 bleibt unberührt). Sämtliche Änderungen des Auftrages, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnung oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und die Funktion haben, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung zulässig.

- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 6 Abs. (1).
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, die für seine Ware geforderten technischen Daten gemäß der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen (wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Spezifikationen, Beschreibungen bzw. Muster) einzuhalten. Wenn die in der Bestellung und den zu Grunde liegenden Unterlagen festgehaltenen technischen Daten die von uns gewünschte Qualität der Ware nicht vollständig festlegen, hat der Verkäufer durch Angabe und laufende Verwendung einer verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität zu gewährleisten. Das Erfordernis der mindestens gleichbleibenden Qualität gilt auch für künftige Bestellungen. Der Verkäufer hat uns von einer bevorstehenden Qualitätsänderung, soweit erforderlich unter Zusendung von Mustern, frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Für uns nachteilige Qualitätsänderungen ohne vorherige Anzeige ziehen das Recht auf Nichtannahme der Lieferung mit den damit verbundenen Schadenersatzansprüchen nach sich. Der Ursprung aller gelieferten Waren ist durch den Verkäufer durch Abgabe einer Lieferantenerklärung gemäß EU-Durchführungsverordnung 2015/2447 zu bestätigen; dabei sind die Artikel 61 – 63 der genannten EU-Verordnung zu beachten.
- (4) Wir haben uns einen Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung auferlegt. Der Verkäufer erkennt diesen an und wird dessen Einhaltung in der Geschäftsbeziehung mit uns sicherstellen. Sofern der Verkäufer über keinen eigenen Verhaltenskodex verfügt, ist der Verkäufer verpflichtet, die für ihn geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten. Sofern sich der Verkäufer selbst auch einen Verhaltenskodex auferlegt hat, sind Verkäufer und wir verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der eigene Verhaltenskodex innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen eingehalten wird. Der Verkäufer und wir erkennen die jeweiligen Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei. Wir und der Verkäufer werden uns wesentliche inhaltliche Änderungen des eigenen Verhaltenskodex mitteilen, soweit dieser nicht auf der Internetseite veröffentlicht wird oder ist. Jede Partei hat Anspruch darauf, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung von der anderen Partei schriftlich Auskunft über die Einhaltung der eigenen Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu verlangen. Auskunftsbegehren sollen jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, erfolgen. Verletzt

eine der Vertragsparteien schuldhaft eine eigene Verpflichtung aus dieser Vereinbarung, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, (schriftlich) die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen, sofern die Verletzung nicht unerheblich ist. Für den Fall, dass die betreffende Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung behoben wird, oder wenn es zu einem wiederholten Verstoß kommt, ist die vertragstreue Partei berechtigt, den von der Vertragsverletzung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des betroffenen Vertrages unberührt.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Erkennt der Verkäufer, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder nur eine geringe Verzögerung entsteht. Der Verkäufer teilt uns schriftlich mit, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Schäden gleich welcher Art, die uns unmittelbar oder mittelbar als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Unterlässt der Verkäufer die rechtzeitige Anzeige, kann er sich auf ein Leistungshindernis nicht berufen, auch wenn er es nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (3) bleiben unberührt.
- (3) Bei Lieferverzug wird – unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz - eine Vertragsstrafe von 0,5 % / angefangener Kalenderwoche, maximal 5 % insgesamt, auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung fällig. Im Übrigen gilt § 341 II BGB.
- (4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, können wir die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.

§ 4 Stand der Technik, Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht, Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Zoll- und Exportvorschriften

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen. Insbesondere müssen bei allen an uns gelieferten Produk-

ten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben durch den Verkäufer erfüllt und entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Verkäufers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen.

- (2) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort („CIP“ gemäß Incoterms 2020), soweit nichts anderes geregelt ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Saalfeld/Saale zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Bei Anlieferung sind unsere Öffnungszeiten zu beachten.
- (5) Der Verkäufer stellt bei Lieferung kostenlos Anleitungen und Zeichnungen zur Verfügung, die genügend Einzelangaben enthalten, um Aufstellung, Fundamentierung, Inbetriebnahme und Benutzung der gelieferten Ware sowie deren Instandhaltung zu ermöglichen. Diese Anleitungen und Zeichnungen werden unser Eigentum. Soweit Zeichnungen und deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind, erhalten wir das unwiderrufliche, übertragbare und kostenlose Recht, diese Urheberrechte örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und in allen Verwendungsarten zu nutzen, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, zu ändern und weiterzuverarbeiten.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (7) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (8) Der Verkäufer hat alle von ihm verwendeten Verpackungen zurückzunehmen. Er hat die Kosten für Verpackungsmaterial und dessen Rücknahme zu tragen.
- (9) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns den Nachweis über

den nicht-präferentiellen Ursprung seiner Produkte in Form von Ursprungszeugnissen (für importierte Waren) oder Einzel-/ Langzeitlieferantenerklärungen (für Waren, die in einem EU-Mitgliedstaat hergestellt wurden) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Jede Änderung der Ursprungsseignschaft ist unverzüglich von Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Wenn wir Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt, gewerbliche Schutzrechte

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem

Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (5) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen, ob nachgewiesen oder behauptet, freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgeblich. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Der Verkäufer ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und

die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu prüfen.

- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Insofern verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (5) Wenn wir vor oder bei dem Einbau einen Mangel an der Ware entdecken, können wir Nacherfüllung verlangen. Bei Gefährdung der Produktion (insbesondere bei bestehenden Lieferverpflichtungen, Stillstand des Produktes bei unserem Kunden) sind wir selbst oder durch einen beauftragten Dritten zur sofortigen Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers berechtigt.
- (6) Tritt nach Einbau der Waren und Auslieferung unseres Endproduktes an den Endkunden ein Mangel auf, so werden wir entweder selbst oder durch unseren Vertragshändler die Sachmängelarbeiten auf Kosten des Verkäufers ausführen. Der Verkäufer vergütet uns dafür die Teilekosten zum Erstausrüsterpreis plus 20 % und die Arbeitszeit für den Ein- und Ausbau zum üblichen Fremd-Gewährleistungsstundensatz sowie sonstige notwendige Aufwendungen.
- (7) Tritt ein Mangel an den vom Verkäufer gelieferten Waren mehrfach auf, sodass dies ein ernsthaftes und weitreichendes Problem mit negativen Folgen für die Vermarktung unseres Endproduktes darstellt oder besteht ein Sicherheitsrisiko, so kann ein flächendeckender Austausch der Waren unabhängig von konkreten Gewährleistungsfällen eine angemessene Maßnahme sein. In diesen Fällen sind wir berechtigt, alle Kosten und Auslagen, die als eine direkte Folge dieser Abhilfemaßnahmen zu sehen sind, dem Verkäufer entsprechend seinem Verursachungsanteil in Rechnung zu stellen.
- (8) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (9) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in den vorstehenden Absätzen gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können

wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von allen nachgewiesenen und behaupteten Ansprüchen Dritter freizustellen und uns den entstandenen Schaden einschließlich der notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu ersetzen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Wir können jederzeit einen entsprechenden Nachweis vom Verkäufer abfordern.

§ 10 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- (4) Für die Ansprüche aus § 6 Absatz (5) beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (3) und (4) sind Verzögerungen bei der Erfüllung bzw. eine Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen sowohl unsererseits als auch des Verkäufers nicht zu vertreten, wenn und soweit diese auf ein Ereignis oder Geschehnis zurückzuführen sind, die die Partei nicht zu vertreten hat und die ohne deren Verschulden entstanden sind, wie insbesondere durch Naturereignisse verursachte Umstände, Maßnahmen einer staatlichen Behörde, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), Epidemien oder Pandemien oder Krankheiten, die insbesondere Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen zur Folge haben oder behördliche, gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen oder behördliche Warnungen (höhere Gewalt). In jedem Fall muss es sich um ein von außen kommendes, betriebsfremdes und somit außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegendes Ereignis handeln und dieses Ereignis darf auch bei Anwendung äußerst vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, und somit aufgrund Unvorhersehbarkeit nicht abwendbar sein.
- (2) Das Vorliegen einer höheren Gewalt führt zur zeitweisen Suspendierung der wechselseitigen Vertragspflichten, sofern sich eine Partei hierauf beruft.
- (3) Wenn wir aufgrund höherer Gewalt unseren Lieferzeitplan ändern müssen und sich die Lieferung verschiebt, hält der Verkäufer diese verspätete Ware nach unseren Weisungen zurück und liefert sie nach Beseitigung der Ursache für die Verzögerung. Wir werden den Verkäufer über das Leistungshindernis und über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.
- (4) Während des Zeitraums einer solchen Verzögerung bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seitens des Verkäufers setzt der Verkäufer uns von dieser Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis (einschließlich einer Beschreibung des Grundes für das Ereignis oder den

Umstand, einer Abschätzung der Dauer der Verzögerung sowie einer Darlegung hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen, die zur Wiederaufnahme der Leistung unternommen werden und etwaiger einstweiliger Zuteilungspläne des Verkäufers für die Lieferung von Ware während des Verzögerungszeitraumes). Während eines solchen Zeitraums können wir nach Wahl Ware von anderen Quellen beziehen und unsere Pläne für den Verkäufer um diese Mengen verringern, oder den Verkäufer die Ware in den Mengen und zu den von uns geforderten Lieferterminen sowie zu dem in diesem Auftrag angegebenen Preis von anderen Quellen beschaffen lassen. Auf unsere Aufforderung gibt der Verkäufer innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Aufforderung hinreichende Zusicherungen, dass die Verzögerungen eine Dauer von 30 (dreißig) Tagen nicht überschreiten. Dauert die Verzögerung länger als 30 (dreißig) Tage oder gibt der Verkäufer keine hinreichende Zusicherung, dass die Verzögerung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen beendet sein wird, so können wir den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche zustehen.

§ 12 Ersatzteilbeschaffung

Der Verkäufer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt die in § 7 geregelte Mängelhaftung.

§ 13 Rücknahme und Entsorgung der Ware nach Gebrauchsbeendigung

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz: Der Verkäufer übernimmt die Pflicht, gelieferte Ware, die unter das Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz fällt, nach Nutzungsbeendigung bei unseren Kunden und/oder deren weiteren Abnehmern auf eigene Kosten des Verkäufers nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zurückzunehmen und zu entsorgen. Der Verkäufer stellt uns von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Anspruch von uns auf Übernahme/Freistellung durch den Verkäufer verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden und/oder dessen Abnehmers bei uns über die Nutzungsbeendigung.
- (3) EU-Richtlinie zu Batterien und Batteriegesetz: Der Verkäufer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Rücknahme und Entsorgung von allen an uns verkauften Batterien auf eigene Kosten verpflichtet. Er räumt uns jedoch wahlweise das Recht ein, Batterien über eigene behördlicherseits genehmigte Entsorgungswege entsorgen zu lassen und ihm die damit verbundenen tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der marktüblichen Entsorgungskosten weiterzubelasten.
- (4) Sonstige Rücknahme- und Entsorgungsvorschriften: Der Verkäufer übernimmt die nach Maßgabe von sonstigem deutschem Recht oder von EU-Recht vorgeschriebene Rücknahme und Entsorgung von Waren und/oder deren Bestandteilen sowie deren Verpackung und gegebenenfalls deren Transportmittel auf eigene Kosten, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Von den Rücknahme- oder Entsorgungsansprüchen unserer Kunden oder deren Abnehmer gemäß den

Absätzen (2) oder (3) stellt uns der Verkäufer frei, sobald wir ihn dazu auffordern. Der Anspruch von uns auf Übernahme/Freistellung durch den Verkäufer verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Ware. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung unseres Kunden und/oder dessen Abnehmers bei uns über die Nutzungsbeendigung.

§ 14 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen unberührt.
- (2) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für unseren Geschäftssitz in Saalfeld/Saale zuständige Gericht. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.